

**Amt Schönberger Land
- Der Gemeindevorstand -**

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl
der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters Grieben**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung Grieben wie folgt festgestellt:

Wahl der Gemeindevertretung:

| | |
|----------------------------|------------|
| Wahlberechtigte insgesamt: | 145 |
| Wähler insgesamt: | 75 |
| gültige Stimmen: | 218 |
| ungültige Stimmen: | 7 |

Die gemäß § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) zu vergebenen 6 Sitze für die Gemeindevertretung werden mit 6 Sitzen vergeben.

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge sowie Anzahl der erreichten Sitze:

| Bezeichnung des Wahlvorschlags | Anzahl der erreichten Gültigen Stimmen | Anzahl der Sitze |
|---------------------------------------|---|---------------------|
| Wählergemeinschaft Grieben und Zehmen | 218 | 6 |

Nachstehende Bewerber sowie Ersatzpersonen wurden der Reihenfolge nach gewählt:

WGuZ –Wählergemeinschaft Grieben und Zehmen

gewählte Bewerber:

Renzow, Torsten
Lenschow, Frank
Greve, Ulrich Peter
Baldeweg, Katrin
Moreika, Melanie
Hillbrecht, Kerstin

Ersatzperson:

Schad, Stefan

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das Wahlergebnis zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Grieben wie folgt festgestellt:

Wahl des Bürgermeisters:

| | |
|----------------------------|------------|
| Wahlberechtigte insgesamt: | 145 |
| Wähler insgesamt: | 75 |
| gültige Stimmen: | 73 |
| ungültige Stimmen: | 2 |

| Name des Bewerbers | Gültige Ja-Stimmen | Gültige Nein-Stimmen |
|---------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Lenschow, Frank | | |
| Wählergemeinschaft Grieben und Zehmen | 65 | 8 |

Gemäß § 35 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Grieben gegen die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters Grieben binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg zu erheben.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 02.06.2014

gez. Lehmann
Gemeindevorstand

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 02.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.